

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Änderung vom 25. Mai 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 17. Januar 1961¹ über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2

² Das Departement kann das Bundesamt ermächtigen:

- a. die Härtefälle zu bestimmen, in denen die in Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a festgesetzten Beträge überschritten werden können;
- b. Vergütungslimiten der Versicherung für spezifische Hilfsmittel festzulegen;
- c. eine Liste der Hilfsmittel-Modelle zu erstellen, die den Anforderungen der Versicherung entsprechen.

Art. 24 Abs. 1

¹ Das Departement erlässt Zulassungsvorschriften nach Artikel 26^{bis} Absatz 2 IVG. Das Bundesamt kann eine Liste der zugelassenen Personen und Stellen führen.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

25. Mai 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 831.201

